

Satzung

der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Stadt Fellbach

Präambel

Die in der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Fellbach“ (ACK Fellbach) zusammengeschlossenen christlichen Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften wissen sich verbunden im gemeinsamen Glauben an Jesus Christus, dem Haupt der Kirche und dem Herrn der Welt, wie er in der Heiligen Schrift bezeugt ist. Sie wollen seiner Bitte um Einheit in ihrem gemeinsamen Zeugnis und Dienst an den Menschen entsprechen, zur Ehre Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

1. Mitgliedschaft

1.1 Mitglieder des ACK Fellbach können christliche Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften sein, die in der Stadt Fellbach mit den Stadtteilen Fellbach, Schmiden und Oeffingen vertreten sind. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der in der Präambel genannten Grundlage.

1.2 Mitglieder der ACK Fellbach sind:

die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Fellbach	mit 5 Delegierten,
die Evangelische Kirchengemeinde Schmiden	mit 2 Delegierten,
die Evangelische Kirchengemeinde Oeffingen	mit 2 Delegierten,
die Katholische Kirchengemeinde Fellbach	mit 4 Delegierten,
die Katholische Kirchengemeinde Schmiden	mit 2 Delegierten,
die Katholische Kirchengemeinde Oeffingen	mit 2 Delegierten,
die Evangelisch-methodistische Kirche	mit 2 Delegierten,
die Mennonitengemeinde Stuttgart eV. in Oeffingen	mit 2 Delegierten.

Sie haben ihren Beitritt schriftlich erklärt.

1.3 Für die Aufnahme eines neuen Mitglieds ist eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

1.4 Durch schriftliche Erklärung kann ein Mitglied der ACK Fellbach seine Mitgliedschaft beenden.

1.5 Die Mitglieder behalten ihre Unabhängigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Gottesdienst und rechtlicher Ordnung. Dabei nehmen sie auf die anderen Mitglieder geschwisterliche Rücksicht.

1.6 Gemeinden und Gemeinschaften, die der ACK Fellbach nicht angehören, können mit Zustimmung der Delegiertenversammlung Beobachter entsenden.

2. Aufgaben

Die ACK Fellbach fördert die Zusammenarbeit unter den eigenständigen Kirchen und Gemeinden am Ort und macht ihre Verbundenheit in Zeugnis und Dienst sichtbar. Sie arbeiten vornehmlich in folgenden Aufgabenbereichen:

2.1 Pflege einer guten und vertrauensvollen Atmosphäre zwischen den Gemeinden.

2.2 Gegenseitige Information über Glauben, Gottesdienst, Leben und Strukturen sowie wichtige Vorhaben und Planungen der einzelnen Kirchen und Gemeinden.

2.3 Gestaltung gemeinsamer Gottesdienste.

2.4 Gemeinsame seelsorgerliche Dienste.

2.5 Empfehlung und Förderung von gemeinsamen Aufgaben im sozialen Bereich.

- 2.6 Vertretung gemeinsamer Anliegen der christlichen Gemeinden in der Öffentlichkeit und gegenüber der bürgerlichen Gemeinde.
- 2.7 Gemeinsame Bildungsarbeit.
- 2.8 Gegenseitige Hilfe und Unterstützung.
- 2.9 Zusammenarbeit mit anderen ökumenischen Gruppen am Ort.
- 2.10 Verbindung mit der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg“ und Verwirklichung ihrer Beschlüsse und Empfehlungen im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten

3. Organe

Organe der ACK Fellbach sind.

- 3.1 die Delegiertenversammlung
- 3.2 der Vorstand
- 3.3 die ökumenischen Arbeitskreise und die Projektgruppen

4. Delegiertenversammlung

4.1 Die Delegiertenversammlung hat das Recht der Beschlußfassung im Rahmen dieser Satzung

4.2 Zur Delegiertenversammlung gehören:

stimmberechtigt: die unter 1.2 genannten Delegierten, wobei jedes Mitglied vertreten wird durch höchstens eine/n Hauptamtliche/n und der zusätzlichen Anzahl von Laien.

beratend: je ein Vertreter der bestehenden 3 ökumenischen Arbeitskreise in den Stadtteilen und je ein Vertreter der Projektgruppen. Personen anderer Organisationen oder Sachverständige können von der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zugewählt werden.

4.3 Aufgaben der Delegiertenversammlung:

- ✓ Sie berät und beschließt die Aufnahme neuer Mitglieder.
- ✓ Sie wählt den Vorstand und die/den Schriftführer/in für 3 Jahre.
- ✓ Sie wählt Personen gem. 4.2 letzter Satz zur Delegiertenversammlung hinzu.
- ✓ Sie koordiniert die Arbeit der bestehenden ökumenischen Arbeitskreise und der Projektgruppen.
- ✓ Sie kann Projektgruppen mit begrenzten Aufgaben einsetzen.
- ✓ Sie nimmt die Berichte des Vorstands und der Arbeitskreise und Projektgruppen entgegen und berät sie.
- ✓ Sie berät und beschließt über Anträge aus ihrer Mitte.
- ✓ Sie berät und verabschiedet bei Bedarf einen Kostenplan.
- ✓ Sie entlastet den Vorstand.

4.4 Die Delegiertenversammlung tagt in der Regel zweimal, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie wird 1 Monat vorher vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend ist. Stellvertretung ist möglich. Sie beschließt, soweit nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten muß der Vorstand eine Delegiertenversammlung einberufen.

- 4.5 Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Es ist von Schriftführer/in und Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern und allen Delegierten zuzuleiten.
- 4.6 Die Delegierten haben vor Entscheidungen die Möglichkeit der Rücksprache mit den delegierenden Gremien.
- 4.7 Zur Einhaltung eines Beschlusses in seinem Bereich ist ein Mitglied dann nicht verpflichtet, wenn es innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand schriftlich einen Vorbehalt geltend macht.
- 4.8 Bei Veröffentlichung von Beschlüssen muß auf Wunsch der betreffenden Gemeinde auch über Vorbehalte nach 4.7 informiert werden.

5. Vorstand

- 5.1 Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte auf 3 Jahre eine/n Vorsitzende/n und zwei stellvertretende Vorsitzende, die zusammen den Vorstand bilden. Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand muss jeweils ein/e Vertreter/in der evangelischen und katholischen Kirche angehören. Die anderen Kirchen und Gemeinden sollten nach Möglichkeit im Vorstand vertreten sein. Der Vorstand sollte sich aus mindestens einem/einer Pfarrer/in und mindestens einem Laien zusammensetzen.
- 5.2 Der/die Vorsitzende des Vorstands vertritt im Einvernehmen mit seinem/ seiner oder ihrem/ihrer Stellvertreter/in die ACK Fellbach nach außen.
- 5.3 Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung vor, lädt zu den Sitzungen ein und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- 5.4 Er erstattet der Delegiertenversammlung jährlich einen Bericht.
- 5.5 Er erstellt bei Bedarf einen Kostenplan und legt ihn der Delegiertenversammlung vor.
- 5.6 Er koordiniert die ökumenische Arbeit in Fellbach durch die Aufstellung einer Jahresübersicht, die allen Mitgliedern und Delegierten zugeht.

6. Ökumenische Arbeitskreise und die Projektgruppen

- 6.1 Die bestehenden ökumenischen Arbeitskreise sind eigenständige Organe der ACK Fellbach.
- 6.2 Die ACK Fellbach kann für verschiedene Sachgebiete Projektgruppen berufen. Für diese Projektgruppen legt die Delegiertenversammlung die Zusammensetzung und Aufgabenstellung fest. Berater/innen können von den Projektgruppen hinzugezogen werden.
- 6.3 Die Mitglieder der Arbeitskreise und Projektgruppen benennen jeweils eine/n Vertreter/in gegenüber dem Vorstand.
- 6.4 Über die Verhandlungen der Arbeitskreise und Projektgruppen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das dem Vorstand zugeleitet wird.
- 6.5 Die Arbeitskreise und Projektgruppen erstatten jährlich einen Bericht an die Delegiertenversammlung.
- 6.6 Beschlußtexte der Arbeitskreise und Projektgruppen haben den Charakter qualifizierter Empfehlungen für die Delegiertenversammlung.
- 6.7 Veröffentlichungen einzelner Projektgruppen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

7. Finanzen

Zur Deckung des aufgestellten und verabschiedeten Kostenplanes (4.3 Abs.8) leistet jedes Mitglied einen Beitrag, der sich aus der Zahl der Gemeindeglieder ergibt. Näheres regelt die Delegiertenversammlung.

8. Änderung der Satzung

Über Änderungen dieser Satzung entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Delegierten.

Diese Satzung tritt mit ihrer Unterzeichnung am 8. Oktober 2000 in Kraft.

Unterschriften der Mitglieder-Bevollmächtigten:

Evangelische Gesamtkirchengemeinde Fellbach

Evangelische Kirchengemeinde Schmiden

Evangelische Kirchengemeinde Oeffingen

Evangelisch-methodistische Kirche

Katholische Kirchengemeinde Fellbach

Katholische Kirchengemeinde Schmiden

Katholische Kirchengemeinde Oeffingen

Mennonitengemeinde Stuttgart eV. in Oeffingen
